

# Satzung

DES

## **TuS Querenburg 1890 e.V.**

### §1

#### **Name, Sitz, Zweck, Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Bochum-Querenburg 1890 e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Bochum und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bochum unter der Nummer 1123 eingetragen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig und neutral.

### §2

#### **Verbandszugehörigkeit**

Der Verein ist Mitglied folgender Verbände :

- 1.) Fußball- und Leichtathletikverband Westfalen e.V.
- 2.) Westdeutscher Tischtennisverband e.V.
- 3.) Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.
- 4.) Stadtsportbund Bochum e.V.

Die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände werden anerkannt. Die Mitgliedschaft im Verein zieht automatisch eine Mitgliedschaft in den Verbänden nach sich, dem der Verein als Mitglied angehört. Die Mitglieder unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.

### §3

#### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.Januar und endet am 31.Dezember des Jahres.

## **§4**

### **Mitglieder**

Der Verein besteht aus

- 1.) aktiven Mitgliedern ( eine Sportart ausübende Sportler/-innen über 18 Jahre)
- 2.) passiven Mitgliedern ( Mitglieder über 18 Jahre, die keine Sportart ausüben)
- 3.) Jugendmitgliedern ( eine Sportart ausübende Sportler/-innen unter 18 Jahre)
- 4.) Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern

## **§5**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, des Geburtsdatums und der Wohnung schriftlich einzureichen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters/der gesetzlichen Vertreterin erforderlich.
- (3) Mit dem Antrag erkennt der/die Bewerber/-in für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

## **§6**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder über 18 Jahre haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Mitglieder unter 18 Jahre haben nur das Recht der Anwesenheit in der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

## **§7**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet :
  - a) mit dem Tod des Mitglieds
  - b) durch freiwilligen Austritt
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
  - d) durch Ausschluß aus dem Verein
- (2) Der Austritt kann unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende erfolgen. Er bedarf der Schriftform und ist dem Vorstand gegenüber zu erklären.
- (3) Mitglieder, die mit der Beitragszahlung über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus in Verzug sind, können nach zweimaliger schriftlicher Mahnung auf Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden.
- (4) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen die Satzung sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.

## **§8**

### **Beitrag**

- (1) Die Modalitäten der Beitragszahlung regelt die Beitragsordnung .

## **§9**

### **Ehrungen**

- (1) Der Verein ehrt Mitglieder, die sich um den Sport verdient gemacht haben, durch Ernennung zum/zur Ehrenvorsitzenden bzw. Ehrenmitglied oder durch Auszeichnung mit Ehrennadeln bzw. mit Verdienstnadeln.
- (2) Zum/Zur Ehrenvorsitzenden kann nur der-/diejenige ernannt werden, der das Amt des/der Vorsitzenden viele Jahre besonders verdienstvoll geführt hat. Ehrenvorsitzende können an allen Sitzungen des Vorstandes beratend teilnehmen.
- (3) Zum Ehrenmitglied kann nur der-/diejenige ernannt werden, der Inhaber/-in der goldenen Ehrennadel ist, 50 Jahre Mitglied ist oder sich für den Verein besondere Dienste erworben hat.
- (4) Als Auszeichnung kann verliehen werden
  - a) die TuS – Ehrennadel in Gold  
( für eine mindestens 40 – jährige Mitgliedschaft)
  - b) die TuS – Ehrennadel in Silber  
( für eine mindestens 20 – jährige Mitgliedschaft)
  - c) die TuS – Verdienstnadel  
( für besondere Verdienste um den Verein)
- (5) Die Ehrungen werden auf Vorschlag des Ehrenrates vom Vorstand beschlossen und können jederzeit vollzogen werden. Der Vorstand kann Ehrungen rückgängig machen, wenn sich der Geehrte eines sport- oder vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.

## **§10**

### **Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) der Ehrenrat

## **§11**

### **Mitgliederversammlung MV**

Die MV ist das oberste beschließende Vereinsorgan. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 18 Jahre. Der MV obliegt die Wahl des Vorstandes und des Ehrenrates sowie die Abberufung dieser Organe oder einzelner ihrer Mitglieder.

Sie nimmt die Berichte des Vorstandes entgegen und entscheidet über die Entlastung.

Eine ordentliche MV findet in jedem Jahr innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.

Eine außerordentliche MV ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt
- b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich bei dem/bei der Vorsitzenden beantragt hat.

Die Einberufung der MV erfolgt unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung durch schriftliche Einladung. Die Benachrichtigung der Mitglieder muss 28 Tage vor der MV erfolgt sein.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten :

- a) Entgegennahme der Berichte
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer/-innen
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahlen, soweit dies erforderlich ist
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Die MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der MV nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge spätestens 1 Woche vor der MV schriftlich bei dem/bei der Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die MV mit einer Zweidrittel – Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Wird von einem Mitglied geheime Abstimmung beantragt, so ist nach diesem Antrag zu verfahren.

## **§12**

### **Vorstand**

Dem Vorstand gehören an :

- a) der/die Vorsitzende
- b) 2 stellvertretende Vorsitzende
- c) der/die Geschäftsführer/-in
- d) der/die Schatzmeister/-in
- e) der/ die Pressewart/-in
- f) die Abteilungsleiter/-innen

Der Vorstand wird jeweils für die Dauer von 2 Jahren durch die MV gewählt.

Im Sinne des § 26 BGB (gesetzliche Vertretung) wird der Vorstand rechtsgeschäftlich vertreten durch 2 Vorstandsmitglieder, von denen einer dem Kreis der drei Vorsitzenden angehören muss.

Verträge, aus denen sich für den Verein vermögensrechtliche bzw. finanzielle Verpflichtungen ergeben, müssen die Unterschrift des/der Vorsitzenden und des/der Schatzmeisters/-in tragen.

Der/Die Vorsitzende, im Verhinderungsfall einer der Stellvertreter, leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der MV und die Behandlung von Anregungen des Ehrenrates und der Abteilungsvorstände.

Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen beratend teilzunehmen.

## §13

### Abteilungen/Abteilungsversammlung AV

- (1) Zur Erfüllung seines Vereinszwecks unterhält der Verein folgende Abteilungen :
  - a) Fußball – Seniorenabteilung mit Altherrenbereich
  - b) Jugendabteilung
  - c) Tischtennis – Seniorenabteilung
  - d) Freizeit- und Breitensportabteilung
- (2) Über die Gründung weiterer Abteilungen sowie die Auflösung derselben beschließt der Vorstand.
- (3) Den Abteilungen obliegt die Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebes. Der/Die jeweilige Abteilungsleiter/-in ist als Vorstandsmitglied diesem für die Abteilungsarbeit verantwortlich.
- (4) Die Abteilungen wählen aus ihren Reihen den/die Abteilungsleiter/in. Der/Die Abteilungsleiter/-in nimmt die Wünsche und Anregungen der Mitglieder entgegen.
- (5) Die AV ist eine Versammlung der jeweiligen Abteilung. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 18 Jahre, in der Jugendabteilung ab 16 Jahre.

Der AV obliegt die Wahl des Abteilungsvorstandes.

Eine ordentliche AV findet alle 2 Jahre (ungerade Jahreszahl) innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.

Die Einberufung der AV erfolgt unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung durch schriftliche Einladung.

Die Benachrichtigung der Mitglieder muss 14 Tage vor der AV erfolgt sein.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten :

  - a) Entgegennahme der Berichte
  - b) Kassenbericht
  - c) Wahlen zum Abteilungsvorstand

Die AV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Wird von einem Mitglied geheime Abstimmung beantragt, so ist nach diesem Antrag zu verfahren.

## §14

### Abteilungsvorstand

- (1) der Abteilungsvorstand besteht mindestens aus :
  - a) dem/der Abteilungsleiter/-in
  - b) dem/der Geschäftsführer/-in
  - c) dem/ der Kassenwart/-in
- (2) Der Abteilungsvorstand wird jeweils für die Dauer von 2 Jahren durch die Abteilungsversammlung gewählt.
- (3) Der Abteilungsvorstand ist zuständig für den Sportbetrieb in den Abteilungen und regelt die Kassengeschäfte im Rahmen der Mittelzuweisung durch den/die Schatzmeister/-in.
- (4) Der Abteilungsvorstand legt fest, welche Mitarbeiter/-innen für die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes eingesetzt werden.

## §15

### Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr von mindestens zwei von der MV des Vereins gewählten Kassenprüfern/-innen geprüft.

Die Kassenprüfer/-innen werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt und erstatten der MV einen Prüfungsbericht.

Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin.

Die Kassenprüfer/-innen dürfen nicht Mitglied des Gesamtvorstandes sein.

Die Wiederwahl ist zulässig.

## **§16**

### **Ehrenrat**

Der Ehrenrat besteht aus seinem/seiner Vorsitzenden und mindestens vier weiteren Mitgliedern, die langjährige Vereinsmitglieder sein müssen und über Erfahrung in der Sportbewegung verfügen. Der Ehrenrat wird von der MV für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nicht Mitglieder des Ehrenrates sein.

Die Aufgaben des Ehrenrates sind :

1. Schlichtung und Entscheidung von Ehren – Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, soweit die Vorfälle vereinsbezogen sind.
2. Entscheidungen über Einsprüche der durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossenen oder bestraften Mitglieder.
3. Einleitung von Disziplinarmaßnahmen gegen Mitglieder bei Verletzung der Verschwiegenheitspflicht.
4. Vorschlag von Ehrungen an den Vorstand

Der Ehrenrat kann von jedem Vereinsmitglied angerufen werden.

Seine Beschlüsse sind endgültig, sie sind schriftlich zu begründen und den Beteiligten sowie dem Vorstand mitzuteilen.

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, einer Ladung des Ehrenrates Folge zu leisten.

Der/die Vorsitzende des Ehrenrates kann an allen Sitzungen des Vorstandes beratend teilnehmen.

## **§17**

### **Protokollierung der Beschlüsse**

Über die MV, die AV, die Sitzungen des Vorstandes und der Abteilungsvorstände ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem/der von ihm bestellten Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist.

## **§18**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen MV beschlossen werden.
- (2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschließt, oder
  - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen kann.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Bochum mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Bochum, den 23.02.08

# TuS Querenburg 1890 e.V.

## Beitragsordnung als Anlage zur Satzung

- (1) Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschlossen. Er ist zu Beginn des Kalenderjahres zu zahlen. Während des Geschäftsjahres eingetretene Mitglieder haben den anteiligen Beitrag unmittelbar nach Erhalt der Beitragsrechnung zu entrichten.
- (2) Abteilungen können höhere Beiträge für ihre Mitglieder festlegen, wenn dies in einer Abteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird. Dies bedarf jedoch zusätzlich der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (3) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (4) In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand den Beitrag teilweise oder ganz erlassen.

Ab 2014

	Vollzahler	aktive Mitglieder		passive Mitglieder
		ermässigt	Aufnahmegebühr	
Fußball-Senioren Abteilung	90,00 €	72,00 €		60,00 €
Fußball-Junioren Abteilung	72,00 €		3,00 €	
Tischtennis-Senioren Abteilung	90,00 €	72,00 €		60,00 €
Tischtennis-Junioren Abteilung	72,00 €			
Freizeitsport-Abteilung	90,00 €	72,00 €		60,00 €

Ermässigte Beiträge gelten für Schüler, Studenten und Auszubildende.